



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1994

Nummer 42

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2250	29. 6. 1994	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) . . . . .	436
2251	24. 6. 1994	Bekanntmachung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) . . . . .	433
2251	27. 6. 1994	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Gewährung von Produktionshilfen durch Veranstaltergemeinschaften für Gruppen gem. § 24 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) . . . . .	432
2251	27. 6. 1994	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) . . . . .	433

**Satzung  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
über die Gewährung von Produktionshilfen  
durch Veranstaltergemeinschaften für Gruppen  
gemäß § 24 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)**

Vom 27. Juni 1994

Aufgrund des § 24 Abs. 6 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

**§ 1  
Grundsatz**

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 LRG NW muß die Veranstaltergemeinschaft den Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG NW auf deren Verlangen Produktionshilfen im jeweiligen Verbreitungsgebiet zur Verfügung stellen. Gemäß § 24 Abs. 6 LRG NW kann die Veranstaltergemeinschaft für die Gewährung von Produktionshilfen (notwendige studiotechnische Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung) nach § 24 Abs. 4 LRG NW die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

**1. Abschnitt  
Produktionshilfen**

**§ 2**

**Bereitstellung der Produktionshilfen**

(1) Produktionshilfen sind gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 LRG NW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der LfR über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 7. Juli 1993 (GV. NW. S. 486) die notwendigen studiotechnischen Einrichtungen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung. Die studiotechnische Einrichtung umfaßt insbesondere alle technischen Geräte wie Bandmaschinen, Mischpult, Mikrofone, Zuspieldgeräte, die für die Produktion der im Lokalfunk üblichen Beitragsformen notwendig sind. Zur Produktionshilfe gehört auch die Einweisung in die Bedienung der technischen Geräte sowie die für die technische Produktion eines Beitrags erforderliche Beratung.

(2) Die Gewährung der Produktionshilfe erfolgt auf Nachweis der Zugangsberechtigung.

**§ 3**

**Umfang der Produktionshilfen**

(1) Der Umfang der für die Produktionshilfe bereitzustellenden studiotechnischen Einrichtungen richtet sich nach der Richtlinie gemäß § 14 der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) vom 18. Dezember 1992 – Anerkennung von Bürgerfunkproduktionsstätten (Radiowerkstätten) vom 5. Februar 1993.

(2) Als sonstiges Material sind Band, Cassetten und Studioverbrauchsmaterial bereitzustellen.

(3) Der zur Einweisung beauftragte Mitarbeiter ist nicht Erfüllungsgehilfe der Gruppe.

**§ 4**

**Erstattung der Selbstkosten**

(1) Die Veranstaltergemeinschaft kann für die Gewährung von Produktionshilfen die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Dabei müssen alle Gruppen gleich behandelt werden.

(2) Für die Berechnung zur Nutzung von Produktionshilfen der Veranstaltergemeinschaften gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 LRG NW dürfen nur die speziell für die Produktionshilfeinrichtung anfallenden Selbstkosten Berücksichtigung finden. Die Höhe des Entgelts darf nicht zu einem

Ausschluß vom Zugang zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk führen. Für die Prüfung und Verbreitung der Beiträge dürfen keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden. Bei der Bemessung der Entgelte müssen alle Gruppen gleich behandelt werden.

(3) Grundlage für das gemäß § 24 Abs. 4 LRG NW zu zahlende Entgelt ist eine Kalkulation der Selbstkosten auf der Basis einer 60%igen Auslastung der Produktionsstätte durch Gruppen im Sinne des § 24 Abs. 4 LRG NW. Der von der Gruppe der Veranstaltergemeinschaft zu erstattende Satz errechnet sich pro angefangene Nutzungsstunde.

(4) Die Veranstaltergemeinschaft bestimmt auf der Grundlage der in Absatz 1 und 2 genannten Grundsätze die Höhe des von der Gruppe zu erstattenden Entgelts für die Bereitstellung der technischen Beratung, der mobilen Aufnahmetechnik, der Produktionstechnik und des sonstigen Materials.

(5) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Nutzungsdauer der Produktionsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Satzung durch die Gruppe in vollen Stunden unter Berücksichtigung der speziell für die Produktionshilfeinrichtung anfallenden Selbstkosten.

(6) Selbstkosten sind:

- Die Berechnung von angemessenen Abschreibungs-sätzen oder Mietzinsen für die Nutzung der studiotechnischen Einrichtung und der ggf. genutzten Räumlichkeiten,
- die Erstattung der Materialkosten nach dem Wiederbeschaffungswert oder in Form einer angemessenen Pauschale,
- die Erstattung der anteiligen Personalkosten für die technische Beratung durch einen Mitarbeiter der Veranstaltergemeinschaft oder einen von ihr beauftragten Dritten und
- die Erstattung der sonstigen Kosten nach dem Aufwand oder in Form einer angemessenen Pauschale, die auch anteilige Versicherungskosten für die Ausleihe der Geräte enthalten kann.

**§ 5**

**Entgeltordnung**

Die Veranstaltergemeinschaft stellt für die zu erstattenden Selbstkosten eine Entgeltordnung auf, die der LfR zur Zustimmung vorzulegen ist.

**2. Abschnitt  
Andere Formen der Produktionshilfen**

**§ 6**

**Beauftragung anerkannter Radiowerkstätten**

Die Veranstaltergemeinschaft kann mit Produktionshilfe auch eine anerkannte Radiowerkstatt oder zusammengeschlossene anerkannte Radiowerkstätten beauftragen. Dabei kann auch die Bereitstellung von geeignetem Beratungspersonal vereinbart werden. Die anerkannten Radiowerkstätten verpflichten sich, den Gruppen im Sinne des § 24 Abs. 4 LRG NW Produktionshilfen entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu gewähren.

**§ 7**

**Ablösung der Verpflichtung zur Produktionshilfe**

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft kann die Produktionshilfeverpflichtung auch durch die Zahlung eines angemessenen Entgelts an die LfR abgegolten werden. Diese setzt die so erlangten Mitteltreuhänderisch im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung im jeweiligen Verbreitungsgebiet ein.

**3. Abschnitt  
Schlußvorschriften**

**§ 8**

**Übergangsfrist**

Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Produk-

tionshilfen innerhalb angemessener Frist gewährt werden können. Beabsichtigt sie, Dritte mit der Gewährung von Produktionshilfen zu beauftragen (§ 6), hat sie mit anerkannten Radiowerkstätten Verhandlungen aufzunehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die LfR unter Berücksichtigung des Verhandlungsstandes, ob die Veranstaltergemeinschaft nunmehr zur Gewährung einer anderen Produktionshilfe entsprechend dieser Satzung verpflichtet ist. Im Falle der Kündigung von Produktionshilfevereinbarung wirkt die LfR auf eine Einigung im jeweiligen Verbreitungsgebiet hin.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung der LfR tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1994

Der Direktor  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
Dr. Norbert Schneider

– GV. NW. 1994 S. 432.

**2251**

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
über die Förderung Offener Kanäle  
im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)**

Vom 27. Juni 1994

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 24 Abs. 6 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) die folgende Satzung:

**Artikel I**

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) vom 4. August 1993 (GV. NW. S. 484) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1994

Der Direktor  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
Dr. Norbert Schneider

– GV. NW. 1994 S. 433.

**2251**

**Bekanntmachung  
zum Ersten Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 24. Juni 1994

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1994 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. Juni 1994

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

**Erster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein  
und der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des  
Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:  
„§ 3a Jugendschutzbeauftragte“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezzeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niedergelegen und auf Anforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) dem zuständigen Organ, zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

f) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7, der wie folgt geändert wird:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Angefügt wird der nachfolgende Satz 2:

„Sie stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Jugendschutzbeauftragte

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich.“

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Firmenemblem“ die Worte „oder eine Marke“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Nummern 1 bis 9 eingefügt:

„1. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

2. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

3. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,

4. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung,

Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,

5. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

6. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

7. Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 5 gestattet hat,

8. Sendungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben oder

entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,

9. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 12 in Absatz 1 Satz 1 werden die neuen Nummern 10 bis 19; die bisherigen Nummern 1 und 5 entfallen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angeführt:

„(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

## Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 8 folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Jugendschutzbeauftragter“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung dem zuständigen Organ zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:  
 „Das ZDF kann jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestatten und von den Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

f) Angefügt wird folgender Absatz 6:  
 „(6) Das ZDF setzt sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und mit den Landesmedienanstalten beim Erlass der Richtlinien nach Absatz 5 ins Benehmen. Es stellt zusammen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a  
Jugendschutzbeauftragter

Das ZDF beruft einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Der Beauftragte für den Jugendschutz tritt mit dem Beauftragten für den Jugendschutz der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und der Veranstalter bundesweit zugelassener Fernsehprogramme in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1994 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 28. Februar 1994

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 4. Februar 1994

Thomas Goppel

Für das Land Berlin:

Bonn, den 11. Februar 1994

Peter Radunski

Für das Land Brandenburg:

Bonn, den 4. Februar 1994

Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 24. Februar 1994

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 4. Februar 1994

Thomas Mirow

Für das Land Hessen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Joseph Fischer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 4. Februar 1994

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 2. Februar 1994

Rudolf Scharping

Für das Saarland:

Bonn, den 4. Februar 1994

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Bonn, den 3. Februar 1994

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Bonn, den 4. Februar 1994

Christoph Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Bonn, den 1. März 1994

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bonn, den 28. Februar 1994

Bernhard Vogel

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren  
(Pflichtexemplargesetz)**

Vom 29. Juni 1994

Aufgrund des § 8 des Pflichtexemplargesetzes vom 18. Mai 1993 (GV. NW. S. 265) wird verordnet:

§ 1

(1) Verbreitung im Sinne des Gesetzes ist diejenige Tätigkeit, durch die mindestens ein Exemplar des Textes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird.

(2) Wird ein Text einzeln auf Bestellung verlegt, so beginnt seine Verbreitung mit dem allgemeinen Angebot, daß von der Vorlage Einzelstücke hergestellt werden.

(3) Unmittelbar im Sinne des Gesetzes heißt, daß die Ablieferung innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung erfolgen muß.

§ 2

(1) Erscheint ein Text inhaltlich identisch in einer Papier- und in einer anderen Ausgabe, so ist nur die Papierausgabe abzuliefern.

(2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist von Zeitungen die Mikroformausgabe abzuliefern, wenn diese neben der Papierausgabe erscheint.

(3) Erscheinen verschiedenartige ablieferungspflichtige Tonträgerausgaben mit identischem Inhalt bei demselben Verlag, so ist die Ausgabe mit der längsten Haltbarkeit abzuliefern.

§ 3

(1) Unzumutbar belastet gemäß § 5 des Gesetzes ist der gewerbliche Verleger dann, wenn die Auflage des Werkes unter 300 Exemplaren und der Ladenpreis über 300,- DM liegt.

(2) Erstattet wird der halbe Ladenpreis.

(3) Eine Erstattung unterbleibt, wenn die Herstellung des Textes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(4) Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1994

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1994 S. 436.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf**

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359